

RmH Selbsthilfegruppe Reiten mit Handicap - Balingen

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Schlaganfallhilfe

Satzung der Selbsthilfegruppe Reiten mit Handicap Balingen



Gruppenleitung: Dr. Gisela Swoboda
Schlossstraße 3, 72336 Balingen
Telefon 07433 / 5840
E-Mail: kontakt@reitenmithandicap.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Selbsthilfegruppe ist eine nicht eingetragene Vereinigung von Menschen mit Handicap nach Schlaganfall, MS oder nach Unfall sowie deren Angehörigen, Freunden und Unterstützern. Sie führt den Namen „Selbsthilfegruppe Reiten mit Handicap“.
2. Die SHG arbeitet zusammen mit der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe und im Bereich des Sports mit der Rehabilitationssportgruppe der TSG Balingen e.V.
3. Die SHG ist beim Landratsamt Balingen aufgenommen in die Liste der Selbsthilfegruppen im Zollernalbkreis.
4. Die Selbsthilfegruppe hat ihren Sitz in Balingen
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Selbsthilfegruppe ist die ideelle und finanzielle Förderung der Selbsthilfe, der Arbeit der Deutschen Schlaganfall-Hilfe und des Behindertensports. Sie hat dabei die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Handicap nach einem Schlaganfall, mit MS oder nach einem Unfall zum Ziel. Gemeinsam einen Weg gehen zur sozialen Reintegration von Menschen, die plötzlich durch einen Schicksalsschlag aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld gerissen wurden. Zusätzlich zu der üblichen Gesprächs- und Beratungstätigkeit einer Selbsthilfegruppe setzt sie dabei auf das Miteinander im Behindertensport und den heilsamen Kontakt zu Pferden, um sich selbst Gutes tun zu und die Entwicklungspotentiale ihrer Mitglieder auszuschöpfen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratungs- und Gesprächsangebote, Organisation von Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfegruppen und Vereinen, die im Bereich des Behindertensports tätig sind, durch Herstellung von Kontakten mit privaten Pferdehaltern, die ihre Pferde zu Reit- und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellen, Organisation, Durchführung und Finanzierung von qualifizierter Betreuung von Pferden und Menschen beim Reiten und Arbeiten mit den Pferden und der Beschaffung von Mitteln dafür durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen mit anderen Selbsthilfegruppen und für die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Selbsthilfegruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Selbsthilfegruppe dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Selbsthilfegruppe. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Selbsthilfegruppe für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

RmH Selbsthilfegruppe Reiten mit Handicap - Balingen

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Schlaganfallhilfe dem Zweck der Selbsthilfegruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Alle Ämter in der Selbsthilfegruppe sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Die Selbsthilfegruppe verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Die Selbsthilfegruppe ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Verwendet.

§ 4 Auflösung der Selbsthilfegruppe/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Gruppenleitung bzw. juristischen Vertreters.
2. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe zu überweisen. Fällt die in der Satzungsbestimmung benannte steuerbegünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung der Selbsthilfegruppe die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.

Die Satzung wurde der Gruppe schriftlich vorgestellt und in der Sitzung vom 22.02.2011 angenommen

Balingen den 22.Februar 2011

Dr. Gisela Swoboda
als Vertretung für die Selbsthilfegruppe Reiten mit Handicap